3E

GENOSSENSCHAFT ERNEUERBARE
ENERGIEN
EGLISAU

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «3E - Genossenschaft Erneuerbare Energien Eglisau» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Eglisau. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Artikel 2

[1] Die «3E - Genossenschaft Erneuerbare Energien Eglisau» bezweckt:

1. die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen, um Elektrizität zu erzeugen, die in das öffentliche Netz eingespiesen wird oder zur autarken Energieversorgung von netzunabhängigen Bau- oder Verkehrsobjekten dient. Der solare Strom soll für Elektrofahrzeuge und vor allem für Beleuchtung, Apparate, Computer, Maschinen, chemische Prozesse und Systeme verwendet werden, die auf elektrische Energie angewiesen sind;
2. Die Erstellung von dezentralen Sonnenkollektoranlagen zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser;
3. die Förderung, Entwicklung und Errichtung anderer umweltverträglicher Energieproduktionsanlagen;
4. die Förderung rationeller und umweltgerechter Produktions- und Betriebsverfahren, die eine längerfristige Störung der Biosphäre vermeiden und eine ökonomisch-ökologische Kreislaufwirtschaft in Frieden mit der Natur ermöglichen;
5. die Aufklärung und sachgerechte Information über die vorstehend genannten Energieproduktionsanlagen in Zusammenarbeit mit interessierten Stellen und Behörden.

[2] Die Genossenschaft verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

[1] Mitglied der «3E - Genossenschaft Erneuerbare Energien Eglisau» können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und mindestens einen Anteilschein übernehmen.

[2] Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Genossenschaftsvorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich zuhanden
der nächstfolgenden Generalversammlung Rekurs erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 4

[1] Die vom (Co-)Präsidenten[1] und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Anteilscheine bilden den Ausweis über die Mitgliedschaft.

[2] Die Anteilscheine dürfen erst ausgehändigt werden, nachdem die entsprechende Einzahlung geleistet worden ist.

[3] Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen und das Anteilscheinkapital.

Artikel 5

Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben haben keinen Abfindungsanspruch gegenüber der Genossenschaft (Art. 864 ff OR).

Artikel 6

[1] Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck kann ein Mitglied durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

[2] Wird der jährliche Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 21 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht entrichtet, so erfolgt ein Ausschluss durch die nächste Generalversammlung.

---

1 Immer mitgemeint in diesen Statuten sind Personen weiblichen Geschlechts.

[3] Bezüglich Anteilscheinkapital wird ein Ausschluss wie ein Austritt (Artikel 5) behandelt.

Artikel 7

[1] Mit dem Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft.

[2] Einen von dessen Erben muss die Generalversammlung auf schriftliches Begehren hin in die Genossenschaft aufnehmen (als Ersatz für das verstorbene Mitglied), ohne dass ein neuer Anteilsschein zu zeichnen ist. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 1 dieser Statuten.

[3] Das Begehren muss innert zwölf Monaten nach dem Tod des Mitglieds dem (Co-)Präsidenten gestellt werden. Andernfalls fallen die Anteilscheine der Genossenschaft zu.

Artikel 8

Der Austritt aus der Genossenschaft ist jederzeit möglich auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres.

3. Organe

Artikel 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

A. Die Generalversammlung (GV)

B. Der Genossenschaftsvorstand (GSV)

C. Die Revisionsstelle (RS)

1. A. Die Generalversammlung

Artikel 10

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und die Verzinsung der Anteilscheine von höchstens sechs Prozent im Jahr, Festsetzung des Mitgliederbeitrages;

4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 11

[1] Die ordentliche GV ist durch den Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

[2] Die GV wird mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung, bei Statutenänderung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, beizulegen.

[3] Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 12

[1] Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand und gegebenenfalls durch die Revisionsstelle erfolgen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag.

[2] Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der zwanzigste Teil der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 13

[1] Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme. Das Vertretungsrecht ist grundsätzlich ausgeschlossen, doch kann die GV eine Vertretung zulassen, wenn einzelne Mitglieder zur Teilnahme verhindert sind und ihre Vertreter schriftlich bevollmächtigen.

[2] Im Übrigen richten sich Universalversammlung, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 14

[1] Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

[2] Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften die doppelte Stimme des/der Präsidenten/-in. Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet das Los, wessen Präsidialstimme doppelt gezählt wird.

[3] Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

2. B. Der Vorstand (GSV)

Artikel 15

[1] Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Ein Mitglied ist durch den Gemeinderat Eglisau zu wählen; die übrigen werden von der GV gewählt.

[2] Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Artikel 16

[1] In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

[2] Die GV bestimmt den Präsidenten, eventuell auch ein Co-Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

[3] Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen.

[4] Bei Stimmgleichheit gilt Art. 14 Abs. 2 dieser Statuten.

Artikel 17

[1] Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der (Co-)Präsident und ein Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

[2] Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch den Vorstand für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig.

[3] Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen oder

besondere Fachpersonen beizuziehen. Diesen gewählten Personen kommt beratende Stimme zu.

Artikel 18

[1] Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des (Co-)Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Vorstandes oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

[2] Eine eventuelle Entschädigung für die Bemühungen der Mitglieder des Vorstandes und allfälliger Kommissionen erfolgt gemäss einem Reglement, das von der GV zu genehmigen ist.

[3] Die Ausrichtung von Tantiemen an Genossenschaftsorgane ist ausgeschlossen.

3. C. Die Revisionsstelle (RS)

Artikel 19

[1] Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

[2] Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

[3] Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Artikel 10 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 20

[1] Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

[2] Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat

die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

[3] Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

[4] Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

[5] Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR (in Verbindung mit Art. 906 Abs. 1 OR) unabhängig sein.

[6] Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

[7] Die Genossenschaft kann für den Fall, dass sie im Sinne von Artikel 19 auf eine Revisionsstelle verzichtet hat, ein internes Kontrollorgan wählen. Dieses prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht darüber.

4. Finanzen

Artikel 21

[1] Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

1. Anteilscheine (AS) von Fr. 500.–;
2. die Mitgliederbeiträge von mindestens Fr. 50.– pro Jahr;
3. die Aufnahme von Darlehen;
4. Gönnerbeiträge, Spenden;
5. Beiträge der öffentlichen Hand.

[2] Anteilscheininhaber und Gönner mit Einlagen ab Fr. 5'000.– haben Anrecht auf einen namentlichen Eintrag bei einer der zu erstellenden Anlagen.

Artikel 22

[1] Um voraussehbare Risiken und Gefahren für die Mitglieder zu vermeiden, dürfen Baubeschlüsse erst erfolgen, nachdem die vollständige Finanzierung der geplanten Investition gesichert ist.

[2] Angestrebt wird eine möglichst hohe Eigenkapitaldeckung, um die wirtschaftliche Tragbarkeit zu gewährleisten.

Artikel 23

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

1. zur Förderung, teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich der umweltverträglichen Energienutzung;
2. zur Speisung der Reserve- und ev. weiterer Fonds.

Artikel 24

[1] Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erstellen.

[2] Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, wobei der erste Abschluss auf den 31. Dezember 2013 zu erstellen ist.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 25

[1] Im Rahmen der Statuten kann die GV wichtige Generalversammlungsbeschlüsse (GVB) erlassen.

[2] Sofern solche Beschlüsse ordnungsgemäss verabschiedet werden, gelten diese als integrierende Bestandteile des Reglementes, für das sie erlassen wurden. Solche Beschlüsse werden nummeriert und als solche bezeichnet.

Artikel 26

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form oder per E-Mail.

Artikel 27

[1] Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Drittel aller Genossenschafter notwendig. Sind an der ersten Generalversammlung zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft nicht zwei Drittel aller Genossenschafter anwesend, so ist der Vorstand beauftragt, innert zehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Alsdann bedarf es lediglich der Zustimmung von zwei Dritteln der an der zweiten Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

[2] Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine maximal zum Nominalwert zurückzuzahlen.

[3] Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der GV, die es zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden gemeinnützigen Bestrebung zu verwenden hat.

[4] Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Vorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

Artikel 28

Diese Statuten sind durch die konstituierende Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2012 angenommen worden.

Eglisau, 22. Oktober 2012

Klaus Vogel Versammlungsleiter	Alexandra Wipfli Protokollführerin